

## Widerstreiten die Wunder den Naturgesetzen, oder werden letztere durch die ersteren aufgehoben?<sup>1)</sup>

Von Prof. Dr. Fr. X. Pfeifer in Dillingen.

(Schluss.)

### V.

Wir glauben nun in genügender Weise gezeigt zu haben, dass und warum auch bei Naturgesetzen die Aufhebung einer Wirkung des Gesetzes beim Fortbestand des Gesetzes selbst eintreten kann, und wir können jetzt zu dem Beweise schreiten, dass auch durch Wunder, ihr Geschehen vorausgesetzt, kein Naturgesetz, sondern höchstens die Wirkung irgend eines Naturgesetzes in speciellen Fällen aufgehoben wird. Wir wollen diesen Satz zuerst an einigen biblischen Wundern demonstrieren und können hierbei von dem Beweis der Wahrheit jener Wunder aus dem Grunde absehen, weil wir jetzt blos den hypothetischen Satz zu beweisen haben, dass jene Wunder, wenn sie geschehen sind, keine Aufhebung irgend eines Naturgesetzes, sondern blos einzelner Wirkungen solcher Gesetze involviren. Hierbei werden wir auch die früher getroffene Unterscheidung zwischen vorangehender und nachfolgender Aufhebung der Wirkung eines Gesetzes anwenden.

Im 14. Kapitel des Matthäus-Evangeliums ist ein Wunder erzählt, worin die beiden soeben unterschiedenen Aufhebungsweisen der Wirkung eines Naturgesetzes vereinigt sind. Matthäus berichtet nämlich dort, dass der Heiland in einer Nacht, als die Jünger auf dem See Genesareth im Schiffe sich befanden, wandelnd auf dem See zu denselben gekömnen sei, dass dann Petrus zu dem Herrn sprach: „Wenn Du es bist, heiss mich zu Dir kommen auf dem Wasser.“ Der Herr antwortete: „Komm“, und Petrus verliess das Schiff, um auf dem

<sup>1)</sup> Vgl. ‚Phil. Jahrb.‘ VI. Bd. (1893) S. 285 ff.

Wasser zu wandeln. Als er aber den heftigen Wind bemerkte, erschrock er und fing an zu sinken. Jesus aber streckte die Hand aus, fasste ihn und stieg dann mit ihm in das Schiff.

In diesem Wunderberichte sind zwei verschiedene Aufhebungen der Wirkung des Gesetzes der Schwere enthalten. Denn in der Person des Herrn selbst sehen wir die Wirkung jenes Gesetzes so aufgehoben, dass es für die Dauer des Wunders gar nicht zur Geltung kommt; der Körper des Herrn sinkt gar nicht ein in das Wasser, sondern wandelt schwebend darüber. Die Wirkung der Schwere ist in zuvorkommender Weise aufgehoben. Petrus aber fängt an, einzusinken; das Gesetz der Schwere macht sich bereits geltend, aber die wenigstens theilweise schon eingetretene Wirkung wird durch das Eingreifen des Herrn wieder aufgehoben.

Ist nun, falls wir das Wunder als wirklich geschchen annehmen, durch dasselbe das Gesetz der Schwere etwa aufgehoben, oder auch nur verletzt? Keineswegs. Wenn wir das betreffende Gesetz genau formuliren, so besagt es bloß dies: „Wenn ein Körper specifisch schwerer als Wasser und weder von unten unterstützt noch von oben gehalten ist, so sinkt er im Wasser unter.“ Nun aber war der Körper des Petrus von oben durch die Kraft Christi gehalten; also findet das Gesetz auf ihn keine Anwendung aus diesem Grunde. Was dann den Leib Christi betrifft, so wurde derselbe ebenfalls durch eine höhere Kraft, nämlich jene seiner Gottheit, über das Wasser emporgehalten; also findet jenes Gesetz auch auf diesen Körper keine Anwendung. Es ist übrigens gar nicht nöthig, anzunehmen, dass auf den Leib des Herrn während jenes Wandeln die Schwere oder Anziehung der Erde gar nicht gewirkt habe, sondern es genügt die Annahme, dass diese Einwirkung durch eine höhere Gegenkraft aufgehoben war.

Es ist nämlich — um dies hier zu bemerken, — sowohl bei physischen als anderen Gesetzen noch ein Unterschied, ob ein Wesen über die Wirkungssphäre eines Gesetzes ganz hinausgehoben, oder bloß die Wirkung durch eine Gegenkraft aufgehoben ist. Als Christus bei seiner Himmelfahrt in den Himmel einging, wurde, wie wir wohl annehmen müssen, sein verklärter Leib den Gesetzen der irdischen Schwere und Anziehung ganz entrückt. Damals aber, als er auf dem Wasser wandelte, blieb sein Leib noch in der Wirkungssphäre irdischer Schwere; jedoch die Wirkung, das Untersinken im Wasser, war durch eine höhere Gegenkraft aufgehoben. Ein anderer und zwar dra-

stischerer Fall von Aufhebung einer schon eingetretenen Wirkung eines Naturgesetzes ist die Stillung des Sturmes auf dem galiläischen See durch den einfachen Befehl des Herrn. Da nämlich Stürme aus bestimmten Gesetzen, welche die Vertheilung und Bewegung der Atmosphäre beherrschen, entstehen, so können wir jenen Sturm, um welchen es in jenem Wunder sich handelt, als die Wirkung von Naturgesetzen betrachten. Der Herr hat durch seinen bloßen Befehl jenen Sturm plötzlich gestillt, während er sonst nur allmählich nach einer gewissen Zeit sich gelegt hätte. Aber auch in diesem Falle wurde bloß die Wirkung der betreffenden meteorologischen Gesetze, nicht irgend ein Gesetz, aufgehoben. — Auch die Auferweckung von Todten gehört in jene Klasse von Wundern, wobei eine schon eingetretene Wirkung von Naturgesetzen, nämlich der Tod, wieder aufgehoben wird, aber auch diese Wunder lassen jene Gesetze, welche im jetzigen Weltlauf früher oder später den Tod der Menschen herbeiführen, intact. Wenn man hingegen etwa einwenden wollte, es sei nicht bloß das ein Naturgesetz, dass die Menschen sterben, sondern auch, dass kein Todter wieder ins Leben zurückkehre, so antworten wir, es ist dies ein Naturgesetz, aber bloß ein bedingtes; es gilt bloß unter der Bedingung, dass keine höhere Macht, welche über Leben und Tod gebietet, eingreift. Will man es als absolutes Gesetz hinstellen, dass kein Todter ins Leben zurückkehre, so begeht man eine *petitio principii*: man setzt hierbei voraus, was in Frage steht.

Es muss übrigens noch bemerkt werden, dass bei der Aufhebung der Wirkung eines Gesetzes — ganz im allgemeinen gesprochen — es nicht ganz gleichgültig ist, von welcher Ursache oder Autorität die Wirkung eines Gesetzes aufgehoben wird, denn bei den von einer staatlichen oder kirchlichen Autorität erlassenen Gesetzen kann die Wirkungskraft eines Gesetzes entweder nur von der gesetzgebenden Gewalt oder von einer Autorität, die zur Ueberwachung und Vollstreckung der Gesetze Vollmacht hat, aufgehoben werden. Die Aufhebung der Wirkung eines Gesetzes muss von einer competenten Gewalt ausgehen. Wenden wir dies an auf die Naturgesetze, d. h. auf den Fall, dass die Wirkung eines Naturgesetzes in einem bestimmten Falle aufgehoben werden soll, so ist hierfür die competenteste Gewalt jedenfalls der Urheber der Natur und ihrer Gesetze. Wenn also schon der Mensch, der die Gesetze der Natur nicht gegeben hat, die Wirkungen solcher Gesetze in einzelnen Fällen aufheben kann, ohne dass man darin eine Aufhebung oder Durchlöcherung der Natur-

gesetze sieht, ist es dann nicht absurd, zu behaupten, dass, wenn jene Aufhebung der Wirkung eines Naturgesetzes vom Gesetzgeber der Natur, also der competentesten Gewalt, ausginge, dies eine die Naturordnung schädigende Gesetzwidrigkeit wäre?

Nicht bei allen Wundern ist das Verhältniss zum Naturlauf von der Art, dass dabei die Verhinderung oder Aufhebung einer naturgesetzlichen Wirkung markirt hervortritt, sondern es gibt Wunder, in welchen mehr ein anderes Verhältniss, nämlich das Ueberschreiten der Leistungsfähigkeit der Naturkräfte und ihrer Gesetze in den Vordergrund tritt. Zwar überschreiten alle Wunder mehr oder weniger die Leistungsfähigkeit der Naturkräfte, aber bei vielen ist mit diesem Ueberschreiten zugleich eine auffallende Aufhebung irgend einer naturgesetzlichen Wirkung verbunden, was eben zu der falschen Behauptung von Aufhebung der Naturgesetze durch Wunder Veranlassung gegeben hat; bei einigen Wundern jedoch ist das Ueberschreiten der Leistungsfähigkeit der Naturkräfte von der Art, dass keine naturgesetzliche Wirkung aufgehoben wird oder wenigstens dies Moment nicht auffallend hervortritt. Wir wollen ein paar solche Wunder aus der hl. Schrift anführen. Das erste Wunder Jesu war bekanntlich die Verwandlung des Wassers in Wein auf der Hochzeit zu Kana, und später hat Er bekanntlich wiederholt Brode auf wunderbare Weise vermehrt. Bei dem letztern Wunder nun ist nicht abzusehen, welches Naturgesetz oder welche Wirkung eines Naturgesetzes dadurch soll aufgehoben worden sein, denn die Wirkung des Wunders erstreckte sich ausschliesslich auf jene Brode, die vermehrt wurden; alles andere in der Natur blieb dabei ganz unberührt. In jenen Broden aber wurde auch nichts aufgehoben, sondern durch die Vermehrung blos etwas hinzugefügt.

Was dann die Verwandlung des Wassers in Wein anlangt, so kann auch hier von Aufhebung irgend eines Naturgesetzes keine Rede sein, weil alle jene Naturgesetze und Naturprocesse, wodurch am Weinstocke die Trauben wachsen und reifen und wodurch dann aus den Trauben der Wein entsteht, während jenes Wunders und nach demselben gerade so fortbestanden, als ob das Wunder gar nicht geschehen wäre. Das Wunder hat von dem, was in der Natur vor sich geht, nichts weggenommen oder verhindert, sondern blos etwas hinzugefügt, indem zu jenem Weinorrath, den die Natur lieferte, ein auf anderem Wege producirtes hinzukam. Wenn man fragt, ob hiedurch nicht wenigstens eine Wirkung von Naturgesetzen aufgehoben

worden sei, so kann diese Frage in einem gewissen Sinne bejaht werden, insofern nämlich, als das Wasser, welches verwandelt wurde, in gewisser Beziehung als eine Wirkung von Naturgesetzen sich betrachten lässt; dieses Wasser aber als solches durch die Verwandlung in Wein aufgehoben wurde. Der Herr hätte übrigens ähnlich wie bei der Brodvermehrung eine kleine Quantität natürlichen Weines vermehren können; dann wäre keine Verwandlung von Wasser in Wein nöthig gewesen, und es wäre nicht nur kein Naturgesetz aufgehoben, sondern auch kein Naturproduct durch das Wunder verwandelt worden. Bei derartigen Wundern zeigt sich die gänzliche Unrichtigkeit der Behauptung, dass durch Wunder Naturgesetze aufgehoben würden, ganz besonders klar.

Wir haben früher, als von solchen Wundern die Rede war, wobei die Aufhebung einer naturgesetzlichen Wirkung besonders stark hervortrat, auf Analogien aus dem kirchlichen und staatlichen Leben und dessen Gesetzen hingewiesen. Auch für die vorhin erwähnten Wunder, wobei mehr das Hinausgehen über die Leistungsfähigkeit der Natur als die Aufhebung ihrer Wirkungen hervortritt, gibt es im Gebiete des sittlichen und kirchlichen Lebens und seiner Gesetze Analogien, nämlich Handlungen, die über das von den Gesetzen Vorgeschriebene im guten Sinne hinausgehen, indem sie ohne Aufhebung oder Verletzung eines Gesetzes oder Gebotes mehr oder noch Besseres, als die Gesetze fordern, leisten. Die kath. Kirche befiehlt z. B. ihren Gläubigen das Anhören einer hl. Messe an Sonn- und Festtagen. Viele aber gehen auch an Werktagen in die hl. Messe, oder hören an Sonn- und Festtagen nicht bloß eine sondern zwei. Sie gehen in gutem Sinne über das Gesetz hinaus. Von einer Gesetzesverletzung kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Auch bei den Naturgesetzen ist ein Hinausgehen über dieselben im guten Sinne des Wortes, ohne irgend eine Aufhebung oder Verletzung jener Gesetze möglich und kommt bei Wundern vor. Aber auch der Mensch überschreitet die Leistungsfähigkeit der sich selbst überlassenen Natur und ihre Gesetze in gutem Sinne, indem er durch seine Kunst und Technik Vieles schafft, was die sich selbst überlassene Natur nicht zu produciren vermag. Die Gegner werden vielleicht sagen, dass der Mensch, wenn er in seinen Werken die Leistungsfähigkeit der Naturkräfte und ihrer Gesetze überschreitet, doch keine andern Kräfte als natürliche hierbei anwende, deswegen liege hierin keine Aufhebung oder Verletzung der Naturgesetze oder des natürlichen

Causalzusammenhanges. Anders sei es bei den Wundern, wo das Ueberschreiten der Leistungsfähigkeit der Natur von einer über die ganze Natur erhabenen Ursache ausgehen soll. Demnach wäre also die Erhabenheit der Wirkursache der Wunder über die Natur der Grund, weshalb Wunder mit den Naturgesetzen unvereinbar und eine Aufhebung derselben sein sollen. Wir wollen sehen. Die Gegner geben zu, dass alle Eingriffe des Menschen in die Natur und deren Lauf und alle Werke der menschlichen Technik und Kunst, mögen dieselben die Leistungsfähigkeit der Natur überschreiten wie immer, keine Aufhebung oder Durchlöcherung der Naturgesetze seien. Mag der Mensch bei seinen Eisenbahnanlagen ganze Berge durchbohren, es ist keine Durchlöcherung der Natur. Gut, wir sind damit einverstanden. Wenn wir nun aber die Frage stellen nach den Wirkursachen, welche in jenen menschlichen Werken thätig sind, so darf dabei die erste und mächtigste Ursache nicht übersehen werden, nämlich der Geist, der den Menschen zu jenen die Natur überschreitenden Werken befähigt. Der menschliche Geist ist aber in ähnlicher Weise über die rein materielle Welt erhaben, wie Gott über die ganze Welt; für die materielle Natur ist der menschliche Geist eine übernatürliche Ursache insofern, als er nicht zur materiellen Natur gehört und nicht aus derselben stammt. Wenn nun diese Erhabenheit des Menschengeistes über die materielle Natur kein Grund ist, um die Eingriffe des Menschen in den Gang der materiellen Welt als Aufhebung oder Durchlöcherung der Gesetze der Natur zu bezeichnen, so kann auch die Erhabenheit des göttlichen Geistes über alles Geschaffene kein genügender Grund sein zu der Behauptung, dass in den Wundern die Naturgesetze aufgehoben oder durchlöchert würden.

## VI.

Da wir im Beginn dieses Artikels <sup>1)</sup> aus dem Buche des Dr. Boissarie eine Stelle, worin von Umkehrung aller Naturgesetze die Rede ist, erwähnt haben, so wollen wir jetzt auf den Fall, um den es dort sich handelt, zurückkommen, um zu zeigen, dass auch dort von einer Umkehrung oder Aufhebung irgend eines Naturgesetzes — geschweige denn aller — durchaus nicht die Rede sein kann.

Ein Waisen-Mädchen, 26 Jahre alt, war seit 15 Jahren des Gebrauches ihrer Glieder beraubt. Professor Parise, um seinen Rath

<sup>1)</sup> S. Diese Zeitschrift 6. Bd (1893) S. 286.

befragt, erklärte das Leiden für unheilbar. In der That waren Arme und Beine durch die englische Krankheit sichelförmig verkrümmt, die Gelenke enorm geschwollen, und überdies wies das rechte Bein eine Verkürzung von 10 cm. gegen das linke auf. Und siehe! In einem Augenblicke, nachdem sie Lourdeswasser getrunken und ein *Ave Maria* gebetet hatte, nahmen die Glieder ihre frühere normale Gestalt an, das rechte Bein verlängerte sich um 8 cm. und die Kniee erhielten ihren normalen Umfang. Das Mädchen kann seit 15 Jahren zum erstenmal wieder gehen. So der Bericht bei Boissarie.<sup>1)</sup>

Was in diesem Falle aufgehoben wurde, das war ein krankhafter Zustand. Nun ist jede natürliche Krankheit die Wirkung natürlicher Ursachen, welche theils in, theils ausser dem erkrankten Organismus liegen. Insofern nun natürliche Ursachen auch naturgesetzlich wirken, ist jede natürliche Krankheit auch eine Folge von Naturgesetzen, aber sie ist deswegen noch kein Naturgesetz. Noch weniger ist es ein Naturgesetz, dass eine bestehende Krankheit unter allen Umständen fortbestehen bleibe; denn wäre dies ein Naturgesetz, dann würden die Aerzte, deren Bestreben ja dahin geht, eingetretene Krankheiten zu heben, die geschworenen Feinde der Naturgesetze sein. Wenn also die Krankheit selbst und deren Fortbestand kein Naturgesetz ist, so kann auch die Aufhebung einer Krankheit, möge sie durch welche Ursache immer geschehen, nicht Aufhebung oder gar Umkehrung der Naturgesetze oder irgend eines derselben sein. Die Rede des Dr. Boissarie von einer Umkehrung aller Naturgesetze reducirt sich bei nüchterner Betrachtung — die Thatsache selbst vorausgesetzt — darauf, dass im betreffenden Falle eine bestimmte naturgesetzliche Wirkung, eben jener krankhafte Zustand eines Waisenmädchens durch eine übernatürliche Ursache aufgehoben wurde. Also nicht irgend ein Naturgesetz, sondern blos eine specielle Wirkung natürlicher Ursachen und Gesetze wurde aufgehoben. Alle Naturgesetze, auch jene, durch deren Wirken Krankheiten entstehen, haben unverletzt fortbestanden. So wenig der Arzt, wenn er eine Krankheit mit natürlichen Mitteln heilt, ein Naturgesetz aufhebt, ebensowenig hebt Gott, wenn er durch ein Wunder eine Krankheit beseitigt, ein solches Gesetz auf.

Der Gegner wird hier freilich einwenden, der Schluss vom Thun des Arztes auf das Wunder sei unzulässig, weil der Arzt durch natür-

---

<sup>1)</sup> Lourdes u. s. Gesch. Uebers. v. S. u. H. Euringer. (Augsburg 1892). S. 136.

liche Mittel heilt, das Wunder aber auf übernatürliche Weise heilen soll. Hierauf ist zu erwidern: Die Hauptfrage ist hier nicht diese, durch welche Mittel eine Krankheit gehoben wird, sondern diese, ob die Naturgesetze überhaupt und insbesondere jene, durch deren Wirken Krankheiten entstehen, fortbestehen bleiben oder nicht, wenn irgend eine Krankheit an einem bestimmten Individuum durch irgend eine Ursache gehoben wird. Dass in einem solchen Falle die bestehenden Naturgesetze fortbestehen, kann nicht in Abrede gestellt werden, mag nun die betreffende Krankheit durch was immer für ein Mittel gehoben werden. Denn durch die Naturgesetze ist darüber, wie eine Krankheit gehoben werden kann oder darf, nichts bestimmt.

Was so eben über jene specielle von Boissarie erzählte Heilung gesagt worden, lässt sich überhaupt auf alle Heilwunder anwenden; in allen derartigen Wundern, wodurch eine natürliche Krankheit gehoben wird, findet keine Aufhebung irgend eines Naturgesetzes, sondern blos die Aufhebung einer durch natürliche Ursachen und Gesetze bewirkten Gesundheitsstörung, also einer naturgesetzlichen Wirkung statt, was etwas ganz anderes ist; denn das Gesetz ist etwas Allgemeines, die Wirkung, welche aufgehoben wird, ist etwas Speciell. Wäre das betreffende Gesetz, nach welchem die in Rede stehende Krankheit entstanden ist, aufgehoben, dann würde Niemand mehr gemäss demselben Gesetze von derselben Krankheit befallen. Ist aber blos eine specielle Wirkung des betreffenden Gesetzes aufgehoben, dann bleibt letzteres bestehen.

Noch ist zu bemerken, dass die Krankheiten des Menschen zwar in gewisser Beziehung Wirkungen natürlicher Kräfte und Gesetze, z. B. von Hitze, Kälte, Giftstoffen usw., aber von einem höheren Standpunkt betrachtet, Folgen der Sünde sind. Da nun aber der Sohn Gottes gekommen ist, die Welt von der Sünde zu erlösen, so liegt auch die Aufhebung der Sündenfolgen, also auch der Krankheiten im Plane und Zwecke der Welterlösung. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet fallen die zwei Wunder unter ein höheres Gesetz, unter das der Zweckbeziehung aller Dinge zum göttlichen Weltplane.

Die Eiferer für die physischen Naturgesetze auf Kosten der Wunder übersehen hierbei, dass diese Gesetze weder die höchsten noch die allgemeinsten sind. Mit Recht ist in Gutberlet's Naturphilosophie ein Unterschied gemacht zwischen Naturgesetzen und Weltgesetzen und bei den letztern auch gesagt: „Absolut wird von der göttlichen Weisheit das Gesetz der Ordnung und Zweckmässig-



keit gefordert.“ Die Wunder nun überhaupt und die Heilwunder insbesondere entsprechen diesem höhern und allgemeinen Gesetze der Zweckmässigkeit, denn sie sind Mittel zur Realisirung des göttlichen Offenbarungs- und Heilszweckes. Es ist gegen die Zweckmässigkeit der Heilungswunder auch eingewendet worden, dass es für Gott doch ein Leichtes gewesen wäre, die Gesetzmässigkeit der Welt von vorn herein so zu gestalten, dass auch die auf einem Wunder beruhenden Genesungen auf natürlichem Wege herbeigeführt worden wären. Hierbei ist jedoch gerade der höchste Zweck der Wunder, nämlich der übernatürliche Offenbarungszweck ausser Acht gelassen, denn eine durch den gesetzmässigen Naturlauf herbeigeführte Heilung entspricht eben jenem Zwecke nicht.

Da es übrigens nicht der Zweck dieser Abhandlung ist, alle Einwendungen gegen die Wunder zurückzuweisen, sondern blos jene Einwendung, welche die Wunder als eine Aufhebung der Naturgesetze hinstellt, hier als grundlos aufgezeigt werden sollte, was in genügender Weise geschehen ist, so beschliessen wir hiermit diesen Artikel.